

dr. kraft • rudolph rechtsanwälte PartG mbB
postfach 1434 | 88230 wangen

Landratsamt Oberallgäu
-Untere Jagdbehörde-
Oberallgäuer Platz 2
87527 Sonthofen

Dr. Armin Kraft
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Partner der Gesellschaft

Claudia Rudolph
Fachwältin für Familienrecht
Partnerin der Gesellschaft

Susanne Hirt
Fachwältin für Arbeitsrecht
angestellte Rechtsanwältin

Tobias Honzal
angestellter Rechtsanwalt

Charlotte Renner
angestellte Rechtsanwältin

UNSER ZEICHEN	SEKRETARIAT	DURCHWAHL	WANGEN, DEN
186/19 AK01/KR	A. Wiesner/K. Feßke	07522 9774 12/28	27.03.19

Dr. Kraft & Rudolph Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Partnerschaftsregister
AG Ulm PR 720194

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige Ihnen die Vertretung des Herrn Edwin Burtscher, Aachrain 7, 87534 Oberstaufen an.

Mein Mandant zeigt Missstände bei der entgeltlichen Erteilung von Jahresjagdscheinen an und ersucht Ihre Behörde zum Einschreiten.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde.

Nach Art 14 BayJG bedarf die Verpachtung eines Teils eines Jagdreviers der Zustimmung der Jagdbehörde. Die Mindestpachtzeit beträgt für Niederwildreviere neun Jahre, für Hochwildreviere zwölf Jahre. Die Mindestpachtdauer ist vertraglich nicht abdingbar. Die Mindestpachtzeit soll eine gewisse Kontinuität in der Betreuung der einzelnen Reviere durch den Revierinhaber gewährleisten (Frank/Käsewieter, Das Jagdrecht in Bayern, 4. Auflage, 2019, Art 14 BayJG S. 105).

ESELBERG 4 • 88239 WANGEN IM ALLGÄU

TELEFON: 0 75 22 / 97 74 - 0
TELEFAX: 0 75 22 / 97 74 - 23
INTERNET: WWW.DR-KRAFT.EU
E-MAIL: INFO@DR-KRAFT.EU

FINANZAMT WANGEN STEUERNUMMER: 91070/41822

QUALITÄTSMANAGEMENT
ZERTIFIZIERT
REGELMÄSSIGE FREIWILLIGE
ÜBERWACHUNG NACH
ISO 9001-2015

DEUTSCHE BANK WANGEN
IBAN: DE71 6507 0024 0090 2262 00
BIC: DEUTDE33 3300 0000

KREISSPARKASSE WANGEN
IBAN: DE66 6505 0110 0000 2233 51
BIC: SOLADE31 3300 0000

VOLKSBANK ALLGÄU-OBERSCHWABEN EG
IBAN: DE63 6509 1040 0140 1040 03
BIC: GENODE31 3300 0000

Dieser Verpflichtung wird weitgehend nicht nachgekommen. Die Unterlassung der Aufsicht wie am Muster der Jagdgenossenschaft Aach besonders deutlich.

Es wird Dritten jährlich eine Jagderlaubnis nach Art. 17 BayJG erteilt.

Demnach ist die geübte jährlich fortführende Erteilung einer entgeltlichen Jahresjagderlaubnis nach Art. 17 Abs. 2 BayJG einer Verpachtung gleichzusetzen.

Von einer Jagderlaubnis im Sinne des Art. 17 BayJG kann dann nicht mehr gesprochen werden, wenn diese gegen Entgelt auf nicht nur vorübergehende Zeit erteilt worden ist. Hier liegt vielmehr eine Art der Verpachtung vor (Art 17 Abs. 2 BayJG). Was der Gesetzgeber unter „Nicht nur vorübergehend“ versteht, hat er in § 9 AVBayJG erklärt. Auf die entgeltliche Jagderlaubnis ist gem. § 11 Abs. 6 Satz 2 BJagdG i.V.m Art 17 Abs. 2 BayJG die Vorschrift über die Jagdpacht entsprechend anzuwenden.

Es ist festzustellen, dass die Erteilung von aneinandergereihten entgeltlichen Jahresjagdscheinen einer Verpachtung gegen Entgelt gleichzusetzen ist.

Im vorliegenden Fall hat der Vorstand der Jagdgenossenschaft Aach in einer Druckentscheidung durchgesetzt, dass sämtliche Jagdpachtverträge nicht mehr verlängert werden, mit der Konsequenz, dass die gesamte Fläche der JG, ca. 4200 ha, in Eigenbewirtschaftung geführt wird. Die Konsequenz ist nicht allein die Umgehung der Jagdpachtverträge, sondern damit ist das gesamte Jagdrecht ausgehebelt. Der Grundsatz des Reviersystems ist in Frage gestellt, denn es gibt keine Reviere, sondern Pirschbezirke, und es gibt keine Verpachtungen und somit keine verantwortlichen Jagdpächter sondern Jagdausübungsberechtigte mit entgeltlichen Jahresjagdscheinen. Die Kontinuität in der Betreuung der einzelnen Reviere durch den Revierinhaber ist nicht mehr gewährleistet.

Das Jagdrecht sieht in Art 14 Abs. 1 BayJG bei der Verpachtung zwingend die Zustimmung der Jagdbehörde vor.

Bei der bestehenden Konstellation wird die Erteilung der Jagdscheine und damit faktisch der Verpachtung weitgehend alleine vom Jagdvorstand unter Umgehung der Jagdbehörde vorgenommen.

Bei dem Gemeinschaftsjagdrevier der Jagdgenossenschaft Aach ist die Einhaltung des Art 16 BayJg nicht gewährleistet.

Die Zustimmung der Behörde zur Reviergestaltung oder Abrundung der Reviere entfällt, da es keine Reviere gibt. Auch hier wird gegen Art 4 Abs. 2 BayJG verstoßen.

Die Erklärung zum rotwildfreien Gebiet durch den Jagdvorsteher und das damit verbundene Fütterungsverbot für Rotwild ist nach Art.1 BayJG nicht möglich, die Jagdbehörde pflegt jedoch ein besonders gutes Verhältnis zum Nachbarrevier, der Eigenjagd des Fürsten Waldburg-Zeil. Er ist auch Eigentümer der gesamten Presse des südschwäbischen Raumes und deshalb für die Politiker ein wesentlicher Faktor für eine wohlwollende Presse.

Die im Gesetz vorgesehene Mindestpachtzeit für Hochwildreviere ist 12 Jahre. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Jagdeinrichtungen und die Betreuung einen erheblichen finanziellen Aufwand bedeuten und die Kenntnisse eines Reviers für eine ordentliche Jagdausübung längere Zeit in Anspruch nehmen. Im vorstehenden Fall wird der Jäger jährlich aufmerksam gemacht, dass er die Jagd nicht mehr bekommt, wenn er den Vorstellungen des Vorstandes nicht entspricht, auch wenn diese nicht den Rechtsvorschriften entsprechen. Dazu reichen persönliche Vorbehalte oder die Weigerung dem Fütterungsverbot nachzukommen.

ABSCHUSSPLANUNG

Art. 32 BayJG und § 21 BJG enthalten die Abschussregelung und den Abschussplan Abs. 2 BayJG. Der Abschussplan ist zahlenmäßig getrennt nach

Wildart und Geschlecht aufzustellen und von der Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen.

Im vorliegenden Falle gibt es keine Abschussplanung für einzelne Reviere, sondern der Jagdvorsteher verteilt die Abschüsse nach eigenen Kriterien. Er kann hohe Abschüsse verlangen um durch die Berechnung von Abschussgeld mehr Erlös zu erzielen, oder einen Jäger dadurch los zu werden, indem er ihm hohe, nicht erfüllbare Abschusszahlen zuweist und dann nachweist, dass er den Abschuss nicht erfüllt. In diesem Falle verkauft er auch Abschüsse für Wild das zahlenmäßig nicht vorhanden ist, oder bei Flächenberechnung ergeben sich wesentlich zu hohe Preise für die Jahresjagderlaubnis. Die Kostenersparnis der Hegepflicht (Fütterung, Unterhalt der Einrichtungen) anzurechnen, um höhere Preise zu erzielen, ist mit Jagdrecht nicht im Einklang.

Die Abschussplanung bei Rehwild wird nicht nach Geschlechterverhältnis gemacht, was zur Bestandsregulierung fehlerhaft ist. Das wird jedoch ausgeglichen, indem die Abschusszahl „nach oben offen“ bleibt; bei einem Fütterungsverbot und Abschusskürzungen kann man ohne Mühe in einem Jagdjahr ein ganzes Tal leerschießen, da es keine Zahlenbegrenzung für Stückzahlabschuss gibt.

Bei der Vergabe der Hirschabschüsse ist es grundsätzlich problembehaftet, dass der Vorstand, ohne die, im Gesetz vorgesehene behördliche Beteiligung, bei Vergabe der Hirschabschüsse persönliche Verhältnisse berücksichtigen kann.

WIRTSCHAFT

Da es keine verantwortlichen Jagdpächter gibt, entfallen sämtliche Kosten, welche dieser zu tragen hätte, auf die Jagdgenossenschaft zurück. Insbesondere die Unterhaltung der Fütterungs- und Jagdeinrichtungen, Versicherungen und die Bezahlung der Jagdleiter.

Der Forstbeamte, der im Nebenerwerb Jagdleiter ist, bestimmt aus dem Hintergrund das Jagdgeschehen.

Im Falle der Jagdgenossenschaft Aach hat dieser den Interessenten einen widerrechtlichen Vertrag für die Vergabe der Jahresjagdscheine vorgelegt (Hegeverbot, Gleichstellung mit den Rechten eines Pächters in den

Pirschbezirken). Zwei der langjährigen Jagdnutzer haben daraufhin verzichtet. Die Rechtsaufsicht wurde umgangen.

Die Jagdgenossenschaft haftet für alle Fälle die sonst der Pächter zu vertreten hätte. Das Haftungsrisiko einer Jagd ist sehr hoch.

Weiterhin ist nach allgemeiner Rechtsauffassung die Vergabe von Jahresjagdscheinen Mehrwertsteuerpflichtig. Eine Verpachtung bedeutet jedoch Vermögensverwaltung und ist deshalb nicht Mehrwertsteuerpflichtig. Auch dies muß durch die Jagdbehörde überprüft werden, was durch Umgehung erschwert wird.

Die Jagdbehörden in ganz Bayern haben die Verpflichtung zur Überwachung der rechtsstaatlichen Ordnung im Jagdbereich und deren Zuständigkeiten. Dieser Verpflichtung wird, jedenfalls in den oben dargestellten Bereichen möglicherweise nicht nachgekommen.

Die Unterlassung der Aufsicht wird am Beispiel der Jagdgenossenschaft Aach besonders deutlich.

Das grundsätzliche Verhältnis der Gesellschaft zur Jagd und die Aufgaben der Jagd, sind weitgehend durch die Vorgaben für extrem intensive wirtschaftliche Nutzung der Natur, insbesondere des Waldes nicht mehr vereinbar mit einer nachhaltigen ökologisch, gesetzlich geregelten Naturpolitik.

Im Namen meines Mandanten ersuche ich Sie um Stellungnahme und Abschaffung der Missstände.

Ihrer Antwort sehe ich entgegen.

Dr. Armin Kraft
Rechtsanwalt